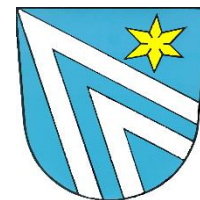


Erläuterungen zur Erklärung Fremdenverkehrsbeitrag



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Erläuterungen wollen wir Ihnen eine Hilfestellung bei der Erstellung Ihrer Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages geben.

Wir bitten Sie um Beachtung der aufgeführten Punkte. Das erspart langwierigen Schriftwechsel, unnötige Arbeitszeit und Kosten.

Sollten Sie Ihre Erklärung durch eine Steuerkanzlei erstellen lassen, geben Sie bitte die folgenden Ausführungen mit Ihrer Erklärung an diese weiter.

Beitragspflicht

1. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung ergibt sich aus Art. 13 Absatz 1 Nr. 4 a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 149 Absatz 1 Abgabenordnung.

2. Die Prüfung der Beitragspflicht wurde bereits vor Versand der Erklärung (ggf. anhand einer vorliegenden Gewerbeanmeldung) durchgeführt.

Abgabefrist

3. Abgabefrist für die Erklärung ist jährlich der 30. April (z.B. 30.04.2020 für Erklärung 2018). Durch die großzügige Fristsetzung von 16 Monaten seit Beendigung des betroffenen Steuerjahres kann vorausgesetzt werden, dass der entsprechende Jahresabschluss bzw. die Steuererklärung vorliegt.

4. Eine fehlende Erklärung muss durch Schätzung von Gewinn und Umsatz festgesetzt werden.

5. Bei fehlender Erklärung wird ein Verspätungszuschlag von 10% des Beitrages erhoben. Dieser bleibt auch bei später nachgereichter Erklärung bestehen.

Gewinne und Umsätze

6. Anzugeben sind sowohl Gewinn A(Nr.1) als auch Umsatz A(Nr.2). Fehlende Angaben werden geschätzt.

7. Die gemeldeten Angaben werden mit den Werten des Gewerbesteuermessbescheides und mit dem zuständigen Finanzamt abgeglichen. Bei Abweichungen bzw. fehlenden Angaben werden die gemeldeten Werte ersetzt und ggf. wird der Versuch der Beitragshinterziehung geahndet.

8. Gewinn und Umsatz sind jeweils als Gesamtbetrag (ohne Abzug von Auswärtslieferungen) bei Nr. 1 und 2 anzugeben. Sollten Auswärtslieferungen vorliegen, sind diese bei B (Nr. 3 und 4) anzugeben.

9. Erklärungen über 0 € werden nicht anerkannt. Sollten ausschließlich Auswärtslieferungen vorliegen, sind Gewinn, Umsatz und Auswärtslieferungen jeweils in voller Höhe anzugeben.

10. Für ein ruhendes Gewerbe ist eine Begründung anzugeben.

11. Sonstige Bemerkungen sind handschriftlich zu ergänzen

12. Existiert ein Gewerbe nicht mehr, ist es umgehend mittels Gewerbeabmeldung bei der Gemeinde Eggstätt, Gewerbeamt, Obinger Str. 7, 83125 Eggstätt (Tel.:08056/9046-0) abzumelden.

Auswärtslieferungen

13. Definition: Alle Geschäfte und Dienstleistungen, die tatsächlich in anderen Gemeinden erbracht werden (z.B. Zweigstellen, Bauausführungen, usw.).

14. Anerkennung nur mit schriftlichem Nachweis (z.B. Kopien von Umsatzkonten, Rechnungen, usw.).

15. In allen Nachweisen muss jedoch aus den Adress- bzw. Ortsangaben zweifelsfrei erkennbar sein, welche Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes erbracht wurden.

16. Ihre Verpflichtung zum Nachweis von Auswärtslieferungen ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht gemäß § 90 Abgabenordnung, wonach Sie alle für die Ermittlung von Steuern und Beiträgen notwendigen Angaben vorzulegen haben.

Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Steueramt